

**Richtlinie zur Anwendung
der ECTS-Bewertungsskala
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 15. Mai 2015**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 63 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Regelung erlassen:

**§ 1
ECTS-Bewertungsskala**

- (1) Die Bewertung der Leistung der Absolventin oder des Absolventen wird weiterhin durch eine lokal vergebene Note anhand der deutschen Notenskala dokumentiert. Diese Note wird ergänzt durch eine ECTS-Note (European Credit Transfer System).
- (2) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Absolventinnen und Absolventen nach statistischen Gesichtspunkten. Daher sind statistische Daten über die Leistung der Studierenden Voraussetzung für die Anwendung des ECTS-Bewertungssystems.
- (3) Die Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala gibt als relative Note Auskunft über die Leistung einer Absolventin oder eines Absolventen im Vergleich zur Leistung der übrigen Absolventen einer Kohorte. Grundlage ist folgende ECTS-Bewertungsskala:
 - A für die besten 10%
 - B für die nächsten 25%
 - C für die nächsten 30%
 - D für die nächsten 25%
 - E für die nächsten 10%

**§ 2
Allgemeine Berechnungsgrundlagen**

- (1) Die Noten werden nach folgendem Verfahren bestimmt:
 - a) Die ECTS-Note wird nur für die Gesamtnote vergeben, nicht für einzelne Modulprüfungen.
 - b) Es wird eine wandernde Kohorte des jeweiligen Studiengangs gebildet, die mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst und sich auf mindestens sechs und höchstens zehn zurückliegende Semester nach dem Abschlussjahrgang erstreckt.
 - c) Ab einer Kohorte von 200 Absolventinnen und Absolventen über einen Zeitraum von zehn Semestern, ist der Zeitraum auf die letzten sechs zurückliegenden Semester zu verkürzen.
 - d) Die Einteilung innerhalb der Kohorte geschieht auf die zweite Nachkommastelle der Gesamtnote, um eine genügende Differenzierung zu gewährleisten. (Die Gesamtnote selbst wird nur mit der ersten Nachkommastelle aufgeführt.)
 - e) Fällt die Grenze zwischen den ECTS-Noten in eine Gruppe von Absolventinnen und Absolventen mit der gleichen auf die zweite Nachkommastelle aufgeschlüsselten Gesamtnote, werden alle Absolventinnen und Absolventen mit dieser Gesamtnote der besseren ECTS-Note zugeordnet.
 - f) Gelten für einen Studiengang mehrere Prüfungsordnungsversionen, werden diese zusammengefasst, um eine genügend große Kohorte zu gewährleisten.
- (2) Die ECTS-Note wird ausschließlich im Diploma Supplement unter dem Punkt 4.5 erfasst.

§ 3

Besonderheiten für neu eingerichtete Studiengänge

- (1) Sofern in einem neueingerichteten Studiengang noch keine sechs Semester verfügbar sind, wird zur Bildung einer Kohorte ergänzend auf die Absolventen eines verwandten Studiengangs zurückgegriffen. Den verwandten Studiengang legt der zuständige Prüfungsausschuss fest. Die Absolventen des neu eingerichteten Studiengangs sind technisch getrennt zu erfassen, damit sie nach sechs Semestern zum Berechnen der studiengangbezogenen ECTS-Note ausgekoppelt werden können. Das Verfahren ist zu dokumentieren.
- (2) Lassen sich neu eingerichtete Studiengänge keinem verwandten Studiengang zuordnen, wird die ECTS-Note aus der Gesamtnote errechnet, bis die Kohorte des Studiengangs die Mindestzahl nach § 2 erreicht hat. Für die Einteilung der Gesamtnote in die ECTS-Skala, die ungefähr der Bewertungsskala entspricht, gilt:

<u>ECTS-Note</u>	<u>Gesamtnote</u>
A	1,0 – 1,29
B	1,3 – 1,99
C	2,0 – 2,99
D	3,0 – 3,69
E	3,7 – 4,00

§ 4

Bekanntmachung, Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 29. April 2015.

Bielefeld, den 15. Mai 2015

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff